



INFORMATIONSBLATT

In diesem Informationsblatt möchte Sie die MARKTGEMEINDE EICHGRABEN über alles Wissenswerte des Kanalanschlusses Ihrer Liegenschaft in EICHGRABEN informieren.

INHALT

1. ALLGEMEINES	2
2. ANSCHLUSSVERPFLICHTUNG	2
3. BEGEHUNG	2
4. HAUPTLEITUNGEN	2
5. HERSTELLUNG DES HAUSANSCHLUSSES	2
5.1. ANSCHLUSSKANAL IM STRAßENBEREICH	2
5.2. HAUSKANAL (IST EIN ANZEIGEPFLICHTIGES VORHABEN)	3
5.3. ANSCHLUSS MIT PUMPANLAGE, DRUCKLEITUNG	4
6. INBETRIEBNAHME DES HAUSANSCHLUSSES	5
6.1. ZEITPUNKT DER INBETRIEBNAHME	5
6.2. MAßNAHMEN DES HAUSEIGENTÜMERS BEI DER INBETRIEBNAHME	5
6.3. AUFLASSUNG BESTEHENDER ANLAGEN	5
6.4. EINLEITUNGSBESTIMMUNGEN	5
7. KOSTEN	6
7.1. BAUKOSTEN	6
7.2. KANALEINMÜNDUNGSABGABE	6
7.2.1 Berechnungsfläche	6
7.2.2 Einheitssatz	6
7.2.2 Kanaleinmündungsabgabe	<i>Fehler! Textmarke nicht definiert.</i>
7.3. KANALBENÜTZUNGSGEBÜHR	7



1. ALLGEMEINES

Die Marktgemeinde EICHGRABEN errichtet für Sie die Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Das Kanalsystem der Marktgemeinde EICHGRABEN besteht aus einem

- Mischwasserkanal-System, das heißt, dass Schmutz- und Regenwässer in gemeinsamen Kanälen abgeleitet werden,
- Schmutzwasserkanal-System, das heißt, dass lediglich Schmutzwässer in diesen Kanälen abgeleitet werden, und einem
- Druckleitungskanal-System, das heißt, dass die Schmutzwässer mittels Druckpumpen innerhalb der Liegenschaften zu den öffentlichen Kanälen befördert werden.

2. ANSCHLUSSVERPFLICHTUNG

Auf Grund des § 62 der NÖ Bauordnung 1996 sind alle Liegenschaften, auf denen sich Gebäude mit Abwasseranfall befinden, an den Kanal anzuschließen. Die Anschlussverpflichtung besteht nur für Schmutzwasser und ist unabhängig davon, welche Länge die erforderliche Anschlussleitung hat und ob dafür ein Pumpwerk notwendig ist.

Für Niederschlagswasser besteht keine Anschlussverpflichtung.

3. BEGEHUNG

Auf Grund einer schriftlichen bzw. mündlichen Verständigung für einen bestimmten Termin, wird mit jedem Grundbesitzer vor Bau des Straßenkanals bzw. des Straßenabzweiges der Anschluss seines Grundstückes eingehend besprochen. Bei dieser Begehung ist die Anwesenheit der Liegenschaftseigentümer notwendig. Dabei werden alle wichtigen Fragen beantwortet bzw. geklärt.

4. HAUPTLEITUNGEN

Die Kanalstränge der Kanalisation befinden sich so weit als möglich, im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen. Zur Ausführung gelangt ein Mischwasser-, Schmutzwasser- oder Druckleitungssystem **nach Angabe und Spezifikation der Gemeinde.**

5. HERSTELLUNG DES HAUSANSCHLUSSES

5.1. Anschlusskanal im Straßenbereich

Der Anschlusskanal, das ist der Abschnitt vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze, wird (bzw. ist bereits) von der MARKTGEMEINDE EICHGRABEN hergestellt.



Bei der Begehung der Gemeinde mit dem Projektanten wird gemeinsam mit dem Hauseigentümer der Ort und die Höhenlage des Zusammentreffens des Hauskanales mit dem Anschlusskanal im Straßenbereich festgelegt. Fallweise wird auch die maßgebliche Rückstauenebene bekanntgegeben. Wird eine solche nicht angegeben, so liegt gemäß ÖNORM B 2501 die Rückstauenebene 10 cm über dem Straßenniveau.

Die Anschlusskanäle haben eine lichte Weite von 150 mm (DN 150 mm) und werden mit Kanalrohren aus PVC-hart hergestellt.

5.2. Hauskanal

Der Hauskanal (Grundleitung, das ist der Abschnitt des Kanals der auf der jew. Liegenschaft liegt) ist vom Liegenschaftseigentümer (Hauseigentümer) auf seine Kosten zu errichten. Notwendige Übergriffe auf öffentliches Gut, Verlängerungen der Abzweige oder Zusammenführen der Abzweige und Hauskanalleitungen, sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen. Vor Beginn dieser Arbeiten ist das Einvernehmen mit der MARKTGEMEINDE EICHGRABEN herzustellen. Die Ableitung von Niederschlagswasser ist bei der Baubehörde anzeigepflichtig.

Bei der Herstellung des Hauskanales sind unter folgende Bestimmungen der NÖ. Bauordnung und der ÖNORM B 2501 einzuhalten:

- Die Kanäle müssen flüssigkeitsdicht sein.
- Der Übergang einer größeren Kanalleitung in eine mit kleinerer Lichtweite darf nur mit einem Reduktionsstück erfolgen.
- Ein Wechsel des Rohrmaterials ist nur mit Hilfe eines geeigneten Übergangsformstückes zulässig.
- Grundleitungen müssen ein Mindestgefälle von 1,5 % und eine lichte Weite von 150 mm (DN 150 mm) aufweisen.
- Eine Gefälleänderung an der Grundgrenze darf nur mit 2 Bögen (15°) durchgeführt werden.
- Nahe der Grundstücksgrenze ist in der Grundleitung (= Hauskanal) eine Putzöffnung rund oder mit Verschlussdeckel mit den Mindestmaßen 10 x 17 cm vorzusehen. Das Putzstück ist in einen Putzschacht (Hauskontrollschacht gemäß Ausführungsvorschlag) eingebaut werden.
- Auf dem Grundstück ist jeweils ein begehbare Kontrollschacht mit mind. 1 m Ø, und mit einem Einstiegsdeckel mit 60 cm Ø und Einstiegshilfe (Steigbügel) vorzusehen. Es können auch vorhandene Schächte, soweit sie die Anforderungen erfüllen, genutzt werden.



- Bei seichteren Schächten ($t < 1,20$) haben diese ein Mindestausmaß von $\varnothing 80$ cm zu erhalten und sind ebenfalls mit einem Deckel abzudecken.
- In den Schächten ist eine durchlaufende Sohle oder ein geschlossenes Kanalrohr mit Putzstück vorzusehen.
- Der Kontrollschacht ist an der Grundgrenze zu errichten.
- Gleiche Schächte sind bei Kanalleitungen, die länger als 20 m sind, jeweils in einer Mindestentfernung von 20 m anzuordnen.
- Gleiche Schächte sind nach jeder Einmündung von Seitensträngen einzubauen.
- Die Herstellung der Schächte sowie der Kanalleitungen hat entsprechend den statischen Erfordernissen zu erfolgen; z.B. bei Hauseinfahrten und Betriebseinfahrten, Betonummantelung usw.
- Bei Anschlüssen von Garagen und Kraftfahrzeugabstellplätzen sind Mineralölabscheider entsprechend der ÖNORM M 5101 in die Abflussleitung einzubauen.
- Der Umbau einer vorhandenen Senkgrube (Faulgrube) in einen Putzschacht ist möglich.
- Die Anordnung des Putzstückes im Keller ist gegebenenfalls möglich, wenn das Gebäude nahe an der Straße steht. Diese Möglichkeit bedarf jedoch der Zustimmung durch die Baubehörde (*Gemeinde*).
- Jede Ablaufstelle (WC, Waschbecken, Waschmaschinenablauf, Bodenablauf, usw.) ist mit einem Geruchsverschluss zu versehen.
- Jede einzelne Ablaufstelle unterhalb der maßgeblichen Rückstauenebene ist gesondert mit einem geeigneten Rückstauverschluss (*Rückstauventil*) zu sichern. (Die maßgebliche Rückstauenebene ist die maximale Höhe des Wasserspiegels bei einem Rückstau im Kanalsystem. Sie liegt - wenn nichts anderes angegeben wird – 10 cm über dem Straßenniveau – siehe ÖNORM B 2501, Pkt. 3.7.2, 6.5.1 und 6.5.2).
- Rückstauverschlüsse müssen außer einem von Hand zu bedienenden Verschluss mindestens noch einen selbsttätig wirkenden Verschluss aufweisen.
- Die Fallleitungen müssen eine lichte Weite von mindestens 100 mm (DN 100 mm) haben. Fallleitungen müssen über Dach entlüftet werden.
- Die Einleitung von Grund- und Drainagewasser in den Mischwasserkanal darf nicht durchgeführt werden.

5.3 Anschluss mit Pumpanlage, Druckleitung

Für die Ableitung der Schmutzwässer mittels PVC Druckleitung und Einleitung in den Ortskanal ist im Detail mit der Abteilung Infrastruktur zu besprechen.

Der straßenseitige Anschluss der Druckleitung am öffentlichen Gut wird (bzw. ist bereits) vom Betreiber der Abwasseranlage hergestellt.



6. INBETRIEBNAHME DES HAUSANSCHLUSSES

6.1. *Zeitpunkt der Inbetriebnahme*

Die Inbetriebnahme des Hausanschlusskanales ist möglich, sobald die erforderlichen Kanäle wie Straßenkanal, Anschlusskanal im Straßenbereich und Hauskanal (Grundleitung) ordnungsgemäß hergestellt sind.

Der Anschluss an eine Druckleitung ist nur nach Absprache und Terminisierung mit der Gemeinde möglich, da die Rohrleitungen des Druckleitungssystems ständig unter Druck stehen.

6.2. *Maßnahmen des Hauseigentümers bei der Inbetriebnahme*

Nach Inbetriebnahme der Kanalisation und nach Anschluss der Liegenschaft an den Kanal sind alle Schmutzwässer (aus Küche, Bad, WC usw.) in den Kanal einzuleiten.

6.3. *Auflassung bestehender Anlagen*

Unmittelbar nach der Inbetriebnahme des Hauskanalanschlusses sind bestehende Dreikammer-Faulanlagen (sog. Hauskläranlagen), Senkgruben und Seifenabscheider unverzüglich aufzulassen. Sofern Senkgruben nicht zu Hauskontrollschächten umgebaut werden, sind sie zu räumen und mit hygienisch einwandfreiem Material aufzufüllen. Ebenso sind aufgelassene Faulgruben und Seifenabscheider zu räumen und aufzufüllen.

Nicht mehr benötigte Dreikammer-Faulgruben oder Senkgruben können auch als Regenwasser-Zisternen verwendet werden. In diesem Fall sind die Gruben jedoch mit einem Überlauf auf Eigengrund zu versehen und vorher gründlich zu reinigen.

6.4. *Einleitungsbestimmungen*

Grundsätzlich sind ALLE Schmutzwässer in die Kanalisation einzuleiten.

Für die Abwasseranlage schädliche Stoffe wie Jauche, Siloabwässer, Geläger, Schlachtblut, Öle, Spritzmittelreste und dergleichen dürfen nicht in die Kanalisation eingebracht werden (bei Missachtung der Bestimmung können Spuren unzulässiger Stoffe im Hausanschlusskanal nachgewiesen werden!)

Niederschlagswässer sind am Grundstück direkt zu versickern (Zisterne), eine Einleitung in den Mischwasserkanal ist nach Genehmigung der Gemeinde möglich. **Diese Maßnahmen sind bei der Baubehörde anzeigepflichtig.**

Auf Verkehrsflächen darf Niederschlagwasser nicht abgeleitet werden. Fallweise ist auch eine wasserrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft einzuholen (Einleitung in den Bach).



7. KOSTEN

7.1. Baukosten

Die Gemeinde trägt die Kosten der Anschlussleitungen vom Hauptstrang bis zur Grundstücksgrenze für je einen Schmutzwasser- und gegebenenfalls Regenwasserkanalanschluss pro Liegenschaft. Jeder weitere Anschluss ist extra zu bezahlen.

Alle baulichen Maßnahmen für den Hauskanal (von der Grundstücksgrenze bis zu den Hausabläufen), wie Rohrverlegung, Schächte versetzen, usw., sind vom Liegenschaftseigentümer zu tragen.

7.2. Kanaleinmündungsabgabe

Bei der Kanaleinmündungsabgabe handelt es sich um eine einmalige Abgabe, die für die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Kanalanlage zu entrichten ist.

Bei einer späteren Änderung der seinerzeit der Bemessung zugrunde gelegten Berechnungsgrundlagen ist eine Ergänzungsgebühr zu der bereits entrichteten Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten, wenn sich durch diese Änderung gegenüber dem ursprünglichen Bestand eine höhere Gebühr ergibt.

Die Kanaleinmündungsabgabe wird lt. NÖ. Kanalgesetz 1977, in der dzt. gültigen Fassung wie folgt ermittelt:

- Die Höhe der Kanaleinmündungsgebühr ergibt sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche mit dem Einheitssatz.

7.2.1 Berechnungsfläche

Die wird in der Weise ermittelt, dass die Hälfte der bebauten Fläche mit der um 1 erhöhten Zahl der an die Kanalanlage angeschlossenen Geschosse multipliziert und das Produkt um 15 % der unverbauten Fläche vermehrt wird. Nicht angeschlossene Gebäude oder Gebäudeteile zählen zur unbebauten Fläche.

Als unverbauter Fläche gelten die an die verbaute Fläche unmittelbar anschließenden Grundflächen, die dem Eigentümer der bebauten Fläche gehören, höchstens jedoch bis zu einem Gesamtausmaß von 500 m² (d.h. max. 15 % von 500 m² = 75 m²).

7.2.2 Einheitssatz

Der Einheitssatz ist vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festzusetzen (seit 1.1.2012 EUR 21,34).



Die Kanaleinmündungsabgabe ist vom Liegenschaftseigentümer an die Gemeinde zu entrichten und wird dem Liegenschaftseigentümer in Form eines Abgabenbescheides vorgeschrieben.

7.3. Kanalbenützungsgebühr

Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlagen ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten (diese Gebühr wird im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen vorgeschrieben).

Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles (Anmerkung: schmutzfrachtbezogener Anteil wird nur dann berücksichtigt, wenn die eingebrachte Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs- Einwohnerwerte überschreitet!)

Einheitssatz Schmutz-, Mischwasser ... **seit 1.1.2012 EUR 2,73**

Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschoße (ausgenommen bei gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung als Wohnraum) und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt.

Der Einheitssatz wird vom Gemeinderat der MARKTGEMEINDE EICHGRABEN in der Kanalabgabenordnung festgesetzt und ergibt sich aus dem Gesamtjahresaufwand der MARKTGEMEINDE EICHGRABEN für die Kanalanlagen bezogen auf die gesamten Berechnungsflächen des Entsorgungsbereiches.

Werden von einer Liegenschaft Schmutzwasser und Regenwässer eingeleitet, gelangt von Gesetzes wegen ein um **10 % erhöhter Einheitssatz** zur Anwendung. Die Einleitung der Dach- und Regenwässer in der Ortskanal kann vom Betreiber der Abwasserentsorgungsanlage (Gemeinde) nach Überprüfung der Anlage (über ein entsprechendes Ansuchen mit **14,30 Euro** Bundesvergebührung) bewilligt werden.

Alle Gebühren und Einheitssätze sind als Nettobeträge angegeben (exkl. 10 % Mwst).

Zuletzt aktualisiert am 13.6.2016